

auch die Bezeichnung für die Gruppen war, die zu dieser umfangreicheren Heeresfolge auszogen. Hier müßte man sich dann fragen, ob diejenigen, die nur von ihrem Kopf einen Zins zahlten, noch dazugehörten.

Sonst standen die Königszinser der zweifachen Zusammensetzung in keiner besonderen Organisation, etwa in einer besonderen Gerichtsverfassung. Ein *centenarius* wird in Verbindung mit ihnen nur an einer Stelle genannt. Dort erscheint er nach dem *comes* und vor den *missi discurrentes* — wie diese verantwortlich für die Wahrung der königlichen Rechte gegenüber dem Kloster St. Gallen und den *ingenui*, die dem König zu zinsen hatten³¹⁾.

Dannenbauer hat festgestellt, daß in den Freisinger Urkunden offenbar einmal ein *centenarius* die Erlaubnis bei der Vergabung von Königszinsergut zu erteilen hat. Er möchte deswegen auch alle *centenarii* des alemannischen Bereiches mit den Königszinsern in Verbindung bringen. Die Verbindung ist naheliegend, wenn man an den Gebrauch des Wortes *centena* wenigstens in der Königskanzlei denkt. Aber nach den Urkunden läßt sie sich nicht herstellen³²⁾. Wir werden auf die Problematik des *centenarius*-Titels noch ausführlicher zurückkommen.

Eine Sondergruppe der Bevölkerung bildeten die *ingenui super terram monasterii commanentes* der St. Galler Immunitätsurkunden³³⁾. Dabei handelt es sich um *ingenui* verschiedener Herkunft. Einige dieser waren durch die Schenkung ihres gesamten allodialen Besitzes oder doch des

urkunden vornehmlich, daß die Königszinser Postpferde u. a. stellen mußten (Paraveredus-Pferd, ebd. S. 257—270) wären solchen gegenüberzustellen, aus denen hervorgeht, daß die gewöhnlichen Freien nicht die gleichen Pflichten hatten. Ohne solche Gegennachweise lassen sich diese u. a. Pflichten nicht als Sonderpflichten der Königszinser bezeichnen. Im übrigen muß Dannenbauers Verfahren, Königszinser zu identifizieren, der größten Reserve begegnen.

³¹⁾ W. Nr. 312. Über den mit Königszinsern in Verbindung gebrachten *centurio* Othere s. u. Anm. 44.

³²⁾ Vgl. H. Dannenbauer, Hundertschaft S. 214. Schon F. Schneider, Staatl. Siedlung S. 35, war eine fehlende Kongruenz zwischen *centenarius* und Staatssiedlung im alemannischen Raum aufgefallen. Nach ihm ließe vielleicht der sprachliche Zusammenhang zwischen *centena* und *centenarius* auf eine Übertragung von Titeln und Bezeichnungen vom Königsland auf Volksland schließen. Zu bemerken ist auch, daß die einzige im St. Galler-Urkundenbuch erscheinende *centena* (W. Nr. 372 u. 373) die Bezeichnung für einen Raum ist, in dem adelig-grundherrliches *allodium* liegt und der deswegen nicht als Königszinserbezirk angesehen werden darf. Vgl. dazu u. S. 18—21.

³³⁾ Vgl. W. Nr. 234, 344 = DD Ludwig d. D. Nr. 13, W. Nr. 434 = DD Ludwig d. D. Nr. 70, W. Nr. 569 = DD Ludwig d. D. Nr. 144, W. Nr. 604 = DD Karl III. Nr. 5, W. Nr. 627 = DD Karl III. Nr. 67, W. Nr. 685 = DD Arnulf Nr. 103, W. Nr. 706 = DD Arnulf Nr. 146, W. Nr. 726 = DD Ludwig d. K. Nr. 20.